

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2023

Nr. 11

Inhalt:

Runderlasse

Nr. 41 Änderung des Gemeinsamen Runderlasses betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). RdErl. d. HMdJ v. 06.10.2023 (9350 - III/3 - 2023/8602 - III/A)	638
Nr. 42 Erlass zum Sicherheitsmanagement II. RdErl. d. HMdJ v. 09.10.2023 (4263 - III/7 - 2021/18384 - III/A)	638
Nr. 43 Neunter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 10.10.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A)	650
Bekanntmachungen des Justizministeriums	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels Bek. d. HMdJ v. 25.09.2023 (5250/1 - Z/C3 - 2023/18616 - Z/C)	652
Bekanntmachungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	652
Personalmeldungen	671
Stellenausschreibungen	673

RUNDERLASSE

Nr. 41 Änderung des Gemeinsamen Runderlasses betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). RdErl. d. HMdJ v. 06.10.2023 (9350 - III/3 - 2023/8602 - III/A) - JMBl. S. 638 -

- Gült.-Verz. Nr. 2104 -

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wird Nr. 163 des Gemeinsamen Runderlasses der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen betreffend die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vom 10. Februar 2017 (JMBl. S. 126), neu in Kraft gesetzt mit Erlass vom 9. November 2022 (JMBl. S. 674), mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 als Abs. 3 angefügt:

"(3) Wünscht die gesuchte Person bereits vor ihrer Überstellung ihr Recht wahrzunehmen, einen Rechtsbeistand in Deutschland zu benennen, und verfügt sie nicht bereits über einen solchen, so stellt ihr die zuständige deutsche Justizbehörde nach entsprechender Unterrichtung durch den festnehmenden Mitgliedstaat unverzüglich Informationen zur Verfügung, die ihr dies erleichtern (§ 83j Absatz 5 IRG in Verbindung mit §§ 142 Absatz 5, 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO)."

Nr. 42 Erlass zum Sicherheitsmanagement II. RdErl. d. HMdJ v. 09.10.2023 (4263 - III/7 - 2021/18384 - III/A) - JMBl. S. 638 -

- Gült. Verz. Nr. 247-

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Vorbemerkung

ZWEITER TEIL Zuständigkeit des Sicherheitsmanagements II

1. Personenkreis
2. Örtliche Zuständigkeit
3. Zuständigkeit bei Entlassungsvorbereitungen aus dem Justizvollzug
4. Entlassungen aus dem Maßregelvollzug

DRITTER TEIL Organisation und Geschäftsabläufe des Sicherheitsmanagements II

1. Organisation und Aufgaben der Fachbereichsleitung
 - 1.1 Aufgabenwahrnehmung
 - 1.2 Fachbereich
2. Geschäftsabläufe
 - 2.1 Entlassungsvorbereitung
 - 2.2 Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen
 - 2.3 Festlegung der Betreuungsstufe
 - 2.4 Fallkonferenz im Sicherheitsmanagement II

VIERTER TEIL Inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit

1. Grundsatz
2. Eingangsphase
3. Arbeitsphase
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Deliktbearbeitung
 - 3.3 Rückfallpräventionsplan
4. Abschlussphase
 - 4.1 Zeitraum
 - 4.2 Abschlussgespräch
 - 4.3 Abschlussbericht
5. Zusammenarbeit mit anderen Diensten
 - 5.1 Zusammenarbeit mit der Hessischen Fachambulanz
 - 5.2 Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug und der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz
6. Verfahrensweisen in besonderen Fällen
 - 6.1. Besondere Aufgaben gegenüber dem Gericht
 - 6.2. Kontaktabbruch durch Probandinnen oder Probanden
 - 6.3. Fälle erhöhter Rückfallgefahr
 - 6.4. Unmittelbare Gefahr
 - 6.5. Rücknahme der Risikoeinschätzung
 - 6.6. Berichterstattung an das Hessische Ministerium der Justiz

FÜNFTER TEIL Inkrafttreten

ERSTER TEIL Vorbemerkung

Dieser Erlass regelt die Zuständigkeit, Organisation, Geschäftsabläufe und Gestaltung der Betreuungsarbeit des bei den Sozialen Diensten der Justiz eingerichteten Sicherheitsmanagements II bei Strafaussetzungen zur Bewährung und Führungsaufsicht. Für die Tätigkeit des Sicherheitsmanagements II gelten die Ausführungsbestimmungen zur Zuständigkeit, Organisation und zu den Geschäftsabläufen der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht vom 13. November 2019 (JMBl. 2019 S. 508) in der jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER TEIL Zuständigkeit des Sicherheitsmanagements II

1. Personenkreis

Das Sicherheitsmanagement II nimmt die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch wahr, wenn die verurteilte Person bei Eintritt der Führungsaufsicht oder Beginn der Bewährungsunterstellung das 25. Lebensjahr vollendet hat, und

- a) eine Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung erfolgt ist oder Führungsaufsicht eingetreten ist und eine Verurteilung nach den §§ 89a, 105, 106, 125a, 129a, 211, 212, 223, 224, 225, 226, 227, 231, 239, 239a, 239b, 240 Abs. 4, den §§ 249, 250, 251, 252, 255, 306a, 306b, 306c oder 315d des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 51 und 52 des Waffengesetzes zugrunde liegt und bei ihr ein hohes Rückfallrisiko für eine entsprechende Straftat besteht, oder
- b) Führungsaufsicht nach § 67c Abs. 1, Satz 1 Nr. 2, § 67d Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 bis 6, § 68 Abs. 1, § 68c Abs. 2, Abs. 3, § 68f Abs. 1 Satz 1 1. Alt. des Strafgesetzbuches eingetreten ist und der Verurteilung keine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde liegt.

Abweichend von Satz 1 kann das Sicherheitsmanagement II die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch im Einzelfall auch für verurteilte Personen, bei denen wegen anderer schwerer Straftaten von einer fortbestehenden Gefährlichkeit ausgegangen werden muss sowie für Personen, die bei Eintritt der Führungsaufsicht oder Beginn der Bewährungsunterstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wahrnehmen. In Fällen nach Satz 2 muss nach begründeter Vorstellung in der Fallkonferenz ein entsprechender Beschluss der Fallkonferenz zur Betreuung der entsprechenden Person durch das Sicherheitsmanagement II ergangen sein und die Fachbereichsleitung zugestimmt haben.

2. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist das Sicherheitsmanagement II am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk die Probandin oder der Proband ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Erfolgt die Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung, ohne dass die Probandin oder der Proband einen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Sicherheitsmanagement II am Sitz des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung, aus der die Probandin oder der Proband entlassen wurde, ihren Sitz hat, zuständig. Die örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 und 2 bleibt unberührt, wenn das Sicherheitsmanagement II außerhalb des eigenen Landgerichtsbezirks im Zusammenhang mit dem Bewährungsverfahren tätig wird.

3. Zuständigkeit bei Entlassungsvorbereitungen aus dem Justizvollzug

Die Aufgaben der Entlassungsvorbereitung übernimmt

- a) soweit ein Fall des Sicherheitsmanagements II nach Nr. 1 zu erwarten ist, der Fachdienst des Entlassungsmanagements,
- b) in Fällen, bei denen eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) angeordnet das Sicherheitsmanagement II und

- c) bei Probandinnen oder Probanden, die nicht im Erwachsenenvollzug untergebracht sind, die Jugendbewährungshilfe.

4. Entlassungen aus dem Maßregelvollzug

Über die Prüfung einer möglichen Entlassung aus dem Maßregelvollzug ist von den Maßregelvollzugskliniken zeitgleich das nach Nr. 2 zuständige Sicherheitsmanagement II und die zuständige Strafvollstreckungskammer vor der Aussetzung zur Bewährung beziehungsweise Anordnung der Führungsaufsicht zu unterrichten. Im Falle der Stellung eines Antrages zur Aussetzung zur Bewährung ist das zuständige Sicherheitsmanagement II bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu informieren. Das zuständige Sicherheitsmanagement II trägt für die Zusammenstellung der Unterlagen nach dem Dritten Teil Nr. 2.2 Sorge und informiert die Maßregelvollzugsklinik, ob die betreffende Person im Sicherheitsmanagement II und gegebenenfalls von welcher Mitarbeiterin oder welchem Mitarbeiter betreut wird. Die Fallkonferenz zwischen Vertretern des Maßregelvollzugs, der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz und des Sicherheitsmanagements II, in der erstmalig zu einer Person gemeinsam beraten wird, soll möglichst noch vor deren Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen - wie den Kriseninterventionsplan - gemeinsam abzustimmen. Das Ergebnis ist in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren.

DRITTER TEIL

Organisation und Geschäftsabläufe des Sicherheitsmanagements II

1. Organisation und Aufgaben der Fachbereichsleitung

1.1 Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben des Sicherheitsmanagements II können durch hierfür besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz wahrgenommen werden. Die Sachgebietsleitung stellt sicher, dass in jedem Landgerichtsbezirk mindestens zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz mit jeweils mindestens 0,5 Arbeitskraftanteilen die Aufgaben des Sicherheitsmanagements II wahrnehmen.

1.2 Fachbereich

Der Fachbereich Sicherheitsmanagement II kann auf mehrere Dienststellen eines Landgerichtsbezirks verteilt werden. Der Fachbereich kann mit dem Fachbereich des Sicherheitsmanagements I zusammengelegt werden. Die Fachbereichsleitung stellt sicher, dass alle Probandinnen und Probanden, welche die im Zweiten Teil Nr. 1 angeführten Kriterien erfüllen, dem Sicherheitsmanagement II zugewiesen werden. Die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements II unterstützt die Sachgebietsleitung bei der Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II. Ihr obliegt in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung die Einhaltung der Qualitätsstandards unter besonderer Berücksichtigung der Betreuungsintensität

der Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements II. Die Fachbereichsleitung hat die sachgerechte Betreuung der Probandinnen und Probanden im Einzelfall sicherzustellen sowie regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II durchzuführen.

2. Geschäftsabläufe

2.1 Entlassungsvorbereitung

In den Fällen des Zweiten Teils Nr. 3 Buchst. a unterrichtet das Entlassungsmanagement mit der Fachanwendung SoPart die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagement II über die bevorstehende Entlassung. Das Entlassungsmanagement trägt zudem für die Zusammenstellung der Unterlagen nach Nr. 2.2 Sorge. Drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung findet eine Besprechung zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Entlassungsmanagements mit der zukünftigen zuständigen Mitarbeiterin oder dem künftig zuständigen Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II statt, um den aktuellen Stand der Haftentlassungsvorbereitungen zu besprechen und weitere Ziele zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Entlassung ist der Fall dem Sicherheitsmanagement II in der Fachanwendung SoPart freizuschalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Übergabegespräch zwischen dem Entlassungsmanagement und dem Sicherheitsmanagement II zu führen.

2.2. Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II prüfen, ob die für die Fallbearbeitung erforderlichen Unterlagen vollständig sind. Gegebenenfalls fordern sie Gutachten aus den Verfahrensakten oder Urteile und Gutachten aus Akten von anderen Verfahren der letzten fünf Jahre zur Vervollständigung an.

2.3. Festlegung der Betreuungsstufe

2.3.1 Die Betreuungsintensität der Probandinnen und Probanden richtet sich nach ihrem Rückfallrisiko.

2.3.2 Das Rückfallrisiko ist für männliche Probanden nach dem Zweiten Teil Nr. 1 Satz 1 Buchst. a mittels des Prognosemanuals SVG-5 zu ermitteln. Erreicht der Proband einen Score-Wert

- a) von 9 oder mehr Punkten, ist der Fall in der Betreuungsstufe 1,
- b) von mindestens 3 aber weniger 9 Punkten ist der Fall in der Betreuungsstufe 2,
- c) unter 3 Punkten ist der Fall in der Betreuungsstufe 3

zu führen. Bei einem Score-Wert von 2 oder weniger Punkten wird der Fall an den Fachbereich Allgemeine Bewährungshilfe abgegeben.

- 2.3.3 Bei allen übrigen Probandinnen und Probanden erfolgt die Einschätzung mittels des Prognosemanuals OGRS 3. Eine Probandin oder ein Proband mit einem Rückfallrisiko
- a) von 70% oder mehr ist in der Betreuungsstufe 1,
 - b) von mindestens 50% aber weniger als 70% ist in der Betreuungsstufe 2,
 - c) unter 50% ist in die Betreuungsstufe 3 einzustufen.
- 2.3.4 Die Ermittlung des Rückfallrisikos ist in sämtlichen Fällen über die Fachanwendung SoPart vorzunehmen und dort zu dokumentieren.
- 2.3.5 Die Umstufung einer Probandin oder eines Probanden in eine andere Betreuungsstufe setzt einen Beschluss der Fallkonferenz voraus und ist im Fallkonferenzprotokoll begründet zu dokumentieren. Eine Umstufung der Probandin oder des Probanden in die nächste Betreuungsstufe kann erstmals nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.
- 2.3.6 Bei Probandinnen und Probanden, die aus anderen Bundesländern übernommen werden und die bereits zwei Drittel der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit beanstandungsfrei absolviert haben, kann die Fallkonferenz die Betreuungsstufe abweichend festlegen. Der Beschluss ist im Fallkonferenzprotokoll begründet zu dokumentieren.
- 2.3.7 Alle Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements II sollen -insbesondere im Hinblick auf Kontaktfrequenz und Betreuungsinhalte - entsprechend ihrer Risikoeinstufung begleitet werden. Dabei soll dem Aufsuchen der Probandinnen und Probanden in ihrem persönlichen Wohnumfeld in der Regel der Vorzug vor Rücksprachen im Büro der Bewährungshilfe und nur telefonischen Kontakten gegeben werden. In der
- a) Betreuungsstufe 1 soll wöchentlich mindestens ein persönlicher Kontakt und in der Regel monatlich ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld,
 - b) Betreuungsstufe 2 soll mindestens alle zwei Wochen ein persönlicher Kontakt und in der Regel alle zwei Monate ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld,
 - c) Betreuungsstufe 3 soll mindestens alle vier Wochen ein persönlicher Kontakt und in der Regel alle drei Monate ein Besuch im persönlichen Wohnumfeld

erfolgen. Für den Fall, dass die Besuchsfrequenz im persönlichen Wohnumfeld nach Satz 3 aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden kann, muss dies nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements II im Fallkonferenzprotokoll dokumentiert werden. Die Entscheidung ist spätestens bei der nächsten Fallkonferenz zu überprüfen.

- 2.3.8 Bei Probandinnen und Probanden der Betreuungsstufen 1 und 2, die nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug von der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz betreut werden, können die Kontakte nach Nr. 2.3.7 Satz 3 sowohl durch das Sicherheitsmanagement II als auch durch die zuständige forensisch-psychiatrische Ambulanz wahrgenommen werden, jedoch soll das Sicherheitsmanagement II mindestens nach den Vorgaben der Betreuungsstufe 3 persönlich betreuen. Die Betreuungsstufe und die Kontaktfrequenz sind bereits in der Fallkonferenz nach dem Zweiten Teil Nr. 4 Satz 3, in der erstmalig zu einer Person beraten wird, mit der Maßregelvollzugsklinik und der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz abzustimmen.

2.4. Fallkonferenz im Sicherheitsmanagement II

- 2.4.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II führen regelmäßig Fallkonferenzen durch, die aus mindestens drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern besteht. Bei größeren oder örtlich auseinanderfallenden Fachbereichen können mehrere Fallkonferenzgruppen gebildet werden. Die Fallkonferenzen sind wöchentlich durchzuführen.
- 2.4.2 Jeder Einzelfall ist innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Betreuung erstmals in der Fallkonferenz vorzustellen. Bei Bewährungsfällen und Führungsaufsichtsfällen, die nach erfolgter Maßregel (§§ 63, 64 des Strafgesetzbuches) eintreten, ist die zuständige forensisch-psychiatrische Ambulanz zu den Fallkonferenzen einzuladen. Die Fälle der Betreuungsstufen 1 und 2 sind jeweils nach sechs Monaten und die Fälle der Betreuungsstufe 3 jeweils nach zwölf Monaten erneut vorzustellen.
- 2.4.3 Die Fallkonferenz berät insbesondere über
- a) die Ausgangssituation der Probandinnen und Probanden,
 - b) den bisherigen Betreuungsverlauf,
 - c) die Ziele der Betreuungsarbeit,
 - d) die bestehenden kriminogenen und nicht kriminogenen Faktoren,
 - e) die vorhandenen Ressourcen,

- f) den Stand der Deliktbearbeitung,
- g) die zur Rückfallprävention eingeleiteten Maßnahmen und
- h) die Einstufung in eine Betreuungsstufe.

Die Fallkonferenz gibt Empfehlungen für die weitere Betreuung.

- 2.4.4 Die Fallkonferenzprotokolle sind in der Fachanwendung SoPart fortlaufend zu führen, zu speichern und von der Fachbereichsleitung zu zeichnen. In den Fällen, in denen die Fachbereichsleitung des Sicherheitsmanagements II zugleich für den Fall zuständig ist, zeichnet ihre oder seine Vertretung das Fallkonferenzprotokoll.
- 2.4.5 Bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei erneuter Straffälligkeit oder einer drohenden Rückfälligkeit der Probandin oder des Probanden, ist ihr oder sein Fall in der nächsten Fallkonferenz vorzustellen und eine Umstufung auf eine engmaschigere Betreuungsstufe zu prüfen. Bei einer erneuten, jedoch nicht einschlägigen Straffälligkeit der Probandin oder des Probanden sowie bei einer erhöhten Risikobewertung durch sich negativ entwickelnde kriminogene Faktoren soll die Fallkonferenz eine Umstufung auf eine engmaschigere Betreuungsstufe beschließen, sofern keine Besonderheiten vorliegen, die eine solche entbehrlich machen.

VIERTER TEIL

Inhaltliche Gestaltung der Betreuungsarbeit

1. Grundsatz

Die Arbeit des Sicherheitsmanagements II folgt im Grundsatz den Prinzipien des risk-need-responsivity (RNR) (Risiko, Bedürfnis und Ansprechbarkeit) nach Andrews/Bonta und soll die Auseinandersetzung der Probandin oder des Probanden mit der Tat und den Tatfolgen insbesondere im Hinblick auf das Tatopfer fördern. Die Betreuung gliedert sich inhaltlich in die Stufen Eingangs-, Arbeits- und Abschlussphase.

2. Eingangsphase

Die Eingangsphase beginnt mit der Zuweisung des Falls, bei vorheriger Inhaftierung mit der Entlassung und soll in der Regel binnen sechs Monaten abgeschlossen sein. Sie dient dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung und einer systematischen Herausarbeitung von kriminogenen, nicht-kriminogenen und protektiven Faktoren. Die Betreuungsziele und Interventionsmaßnahmen richten sich nach der individuellen Ansprechbarkeit der Probandinnen und Probanden, ihren jeweiligen kognitiven Fähigkeiten, Stärken und Motivationen. Die Betreuungsziele sind zu priorisieren; vorrangig sind Bedarfe, die zu einer akuten Krisensituation führen können, zu bearbeiten. Im Regelfall

sind bevorzugt die kriminogenen Faktoren zu bearbeiten, die den höchsten Grad der Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen.

3. Arbeitsphase

3.1 Allgemeines

- 3.1.1. Schwerpunkt der Arbeitsphase ist es, die Probandinnen und Probanden zu einem straffreien Leben zu motivieren. Dies geschieht unter anderem durch die Bearbeitung der dynamisch-kriminogenen Faktoren. Wegen Gewaltstraftaten verurteilte Probandinnen und Probanden sollen in der Regel zu einer therapeutischen Behandlung, zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an sozialer Gruppenarbeit motiviert werden.
- 3.1.2. Der Erfüllung gerichtlicher Auflagen und Weisungen, insbesondere solcher, welche die Probandin oder den Probanden zur Teilnahme an den in 3.1.1. angeführten Maßnahmen verpflichten, gebührt besondere Aufmerksamkeit. Ist eine ernsthafte Mitarbeit der Probandin oder der Probanden nicht zu erreichen, sind gegenüber dem Gericht gegebenenfalls weitere geeignet erscheinende Auflagen oder Weisungen anzulegen.
- 3.1.3. Bei der Bearbeitung nicht-kriminogener Faktoren soll - soweit möglich und sachdienlich - auf Angebote der freien Träger zurückgegriffen werden. Das Sicherheitsmanagement II bleibt aber auch in diesem Fall weiter verantwortlich.

3.2 Deliktbearbeitung

- 3.2.1 Bei der Deliktbearbeitung, die im Rahmen von Gruppenarbeit und Einzelgesprächen erfolgen kann, sollen sich die Probandinnen und Probanden ausführlich mit ihrer Lebensführung auseinandersetzen. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass ihrem Handeln eigene Entscheidungen vorausgehen und immer Alternativen zu der Begehung von Straftaten bestehen. Die Probandinnen und Probanden sollen lernen, ihre persönlichen Risikofaktoren zu identifizieren, das Auftreten von Risikosituationen zu erkennen und individuelle Strategien zur rückfallfreien Bewältigung von Risikosituationen zu erarbeiten. Ziel ist es, die Probandin oder den Probanden zur selbstkontrollierenden Vermeidung von Rückfällen zu befähigen. Sofern eine Deliktbearbeitung im Einzelfall nicht erfolgen kann, sind in der Fallkonferenz die Gründe zu erörtern und in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren.
- 3.2.1 Befindet sich die Probandin oder der Proband in Behandlung der Hessischen Fachambulanz oder der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz, ist mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erörtern, ob dort eine Deliktbearbeitung erfolgt. Ist dies der Fall, so kann das Sicherheitsmanagement II auf den bereits gewonnenen Erkenntnissen aufbauen und einzelfallbezogen reagieren.

3.3 Rückfallpräventionsplan

- 3.3.1 Wenn die kriminogenen Faktoren bearbeitet sind, ist bei Probandinnen und Probanden der Betreuungsstufe 1, sofern diese über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus in dieser Betreuungsstufe verbleiben werden, ein Rückfallpräventionsplan zu erstellen. Für alle andere Probandinnen und Probanden ist ein Rückfallpräventionsplan zu erstellen, wenn die Fallkonferenz dies für erforderlich hält. Der Rückfallpräventionsplan ist gemeinsam mit der Probandin oder dem Probanden sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten zu erarbeiten. Aus dem Rückfallpräventionsplan müssen sich individuelle Reaktions- und Hilfsmöglichkeiten in Gefährdungssituationen ergeben. Der Rückfallpräventionsplan ist in der Fachanwendung SoPart zu dokumentieren und als solcher kenntlich zu machen.
- 3.3.2 Befindet sich die Probandin oder der Proband in Behandlung der Hessischen Fachambulanz oder der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz, so ist zu erörtern, ob dort bereits ein Rückfallpräventionsplan erstellt wurde. Ist dies der Fall, so soll er dem Sicherheitsmanagement II zur Kenntnis gebracht werden und kann bei Bedarf von diesem in Absprache mit der Hessischen Fachambulanz oder der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz ergänzt werden.

4. Abschlussphase

4.1 Zeitraum

Die Abschlussphase beginnt spätestens drei Monate vor Beendigung der Bewährungs- oder Unterstellungszeit.

4.2 Abschlussgespräch

Es ist ein Abschlussgespräch zu führen. Mit den Probandinnen und Probanden soll deren Entwicklung während des Unterstellungszeitraums besprochen werden. Gleichzeitig sollen sie über das Abschlussprozedere informiert werden. Hauptziel ist, die intrinsische Motivation der Probandinnen und Probanden in Bezug auf ein künftig strafreies Leben nochmals zu stärken. Dabei soll noch einmal ein besonderer Blick auf rückfallpräventive Faktoren gerichtet werden. Hierdurch soll abgeklärt werden, wie hoch die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit einzuschätzen ist. Gegebenenfalls kann die Notwendigkeit einer weiterführenden Unterstützung durch freie Träger erörtert und eingeleitet werden. Bei Bedarf ist die zuständige forensisch-psychiatrische Ambulanz oder der Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. in dieser Phase einzubeziehen. In besonderen Fällen kann zudem die Verlängerung der Bewährungs- und/oder Unterstellungszeit oder die Entfristung der Führungsaufsicht thematisiert und angeregt werden.

4.3 Abschlussbericht

Es ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Der dem Gericht und gegebenenfalls der Führungsaufsichtsstelle vorzulegende Abschlussbericht enthält neben den Angaben zur

aktuellen Lebenslage auch eine Einschätzung der Entwicklung der Probandinnen und Probanden in Bezug auf deren oder dessen Chancen auf Legalbewährung. Der Bericht schließt mit dem Hinweis, dass mit dem Ablauf der Bewährungs-, oder Führungsaufsichts- oder Unterstellungszeit die Betreuung durch die Bewährungshilfe endet.

5. Zusammenarbeit mit anderen Diensten

5.1 Zusammenarbeit mit der Hessischen Fachambulanz

Die vom Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. betriebene Hessische Fachambulanz nimmt die Aufgaben einer Ambulanz nach § 68a des Strafgesetzbuches wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsmanagements II arbeiten mit der Hessischen Fachambulanz vertrauensvoll zusammen.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Maßregelvollzug und der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz

Das Sicherheitsmanagement II arbeitet über die gesamte Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vertrauensvoll mit der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz zusammen und führt gemeinsame Fallkonferenzen durch, in denen detaillierte Absprachen betreffend die gemeinsame Betreuung der Probandinnen und Probanden getroffen werden. Dabei entlastet das Sicherheitsmanagement II die zuständige forensisch-psychiatrische Ambulanz nicht von ihren gesetzlichen Aufgaben, sondern ergänzt vielmehr deren Angebote. § 68a Abs. 8 und § 68b Abs. 5 des Strafgesetzbuches sind zu berücksichtigen. Eine transparente und strukturierte Zusammenarbeit der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz mit dem Sicherheitsmanagement II ist zu gewährleisten.

6. Verfahrensweisen in besonderen Fällen

6.1 Besondere Aufgaben gegenüber dem Gericht

- 6.1.1 Das Sicherheitsmanagement II überwacht nach den gesetzlichen und gerichtlichen Vorgaben die Erfüllung der Auflagen und Weisungen durch die Probandinnen und Probanden. Erforderlichenfalls regt es bei dem Gericht die Ergänzung oder Änderung von Auflagen und Weisungen oder die Durchführung von gerichtlichen Anhörungen an.
- 6.1.2 Ferner berichtet das Sicherheitsmanagement II dem Gericht sowie gegebenenfalls der Führungsaufsichtsstelle
 - a) unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit zu der Frage der Umsetzbarkeit der ausgesprochenen Auflagen und Weisungen,
 - b) wenn sich durch Substanzmissbrauch das Rückfallrisiko der Probandin oder des Probanden erhöht; gegebenenfalls wird auch die Erteilung einer als geeignet angesehenen gerichtlichen Weisung angeregt oder

- c) bei einer Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen; gleichzeitig wird unmittelbar das Jugendamt unterrichtet, wenn die Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist (§ 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

6.1.3 Darüber hinaus kann das Sicherheitsmanagement II im Bedarfsfall unmittelbar die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung sowie eine vormundschaftsgerichtliche Unterbringung der Probandin oder des Probanden anregen.

6.2 Kontaktabbruch durch Probandinnen oder Probanden

Bei fehlendem Kontakt zu oder Kontaktabbruch durch Probandinnen oder Probanden versucht das Sicherheitsmanagement II diese zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Gegebenenfalls weist es sie schriftlich auf die möglichen Konsequenzen ihres Verhaltens hin. Bei fortlaufender oder wiederholter Kontaktstörung erfolgt eine Mitteilung an das Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle. Soweit es erforderlich erscheint, regt das Sicherheitsmanagement II eine Ausschreibung der Probandin oder des Probanden zur polizeilichen Aufenthaltsermittlung oder Beobachtung nach § 463a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die Niederlegung eines Suchvermerks zum Bundeszentralregister nach § 27 Bundeszentralregistergesetz, die Anberaumung eines Anhörungstermins, den Erlass eines Sicherungshaftbefehls nach § 453c der Strafprozessordnung oder die Anordnung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches bei dem Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle an.

6.3 Fälle erhöhter Rückfallgefahr

Werden im Einzelfall Umstände bekannt, die aus der Sicht des Sicherheitsmanagements II erste Anzeichen für die Annahme einer sich erhöhenden Rückfallgefahr bei der Probandin oder dem Probanden darstellen könnten, berichtet das Sicherheitsmanagement II unverzüglich dem Gericht und in Fällen der Führungsaufsicht nachrichtlich der zuständigen Führungsaufsichtsstelle und der zuständigen forensisch-psychiatrischen Ambulanz. Auch die zuständige Staatsanwaltschaft muss in Kenntnis gesetzt werden.

6.4 Unmittelbare Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr benachrichtigt das Sicherheitsmanagement II sofort die örtlich zuständige Polizeibehörde, das Gericht und gegebenenfalls die Führungsaufsichtsstelle.

6.5 Rücknahme der Risikoeinschätzung

Wenn die Einschätzung der erhöhten Rückfallgefahr oder unmittelbaren Gefahr bei Probandinnen oder Probanden nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet das Sicherheitsmanagement II unverzüglich den unter 6.3 und 6.4 genannten Stellen.

6.6 Berichterstattung an das Hessische Ministerium der Justiz

Sollte im Verlauf der Betreuung durch das Sicherheitsmanagement II ein neues Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Gewalt- oder Sexualstraftat bekannt werden, ist dem Hessischen Ministerium der Justiz unverzüglich auf dem Dienstweg über das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu berichten.

FÜNFTER TEIL Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 43 Neunter Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 10.10.2023 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A) - JMBl. S. 650 -

- Gült.-Verz. Nr. 2103 -

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. September 2023 (JMBl. S. 591), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.4.1 werden als Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 eingefügt:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.4.2	Amtsgericht Gießen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN, RES, SAN und mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023
1.4.3	Amtsgericht Friedberg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN, RES, SAN und mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023

1.4.4	Amtsgericht Büdingen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023“
-------	----------------------	--	-------------------

2. Nach Nr. 1.9.1 werden als Nr. 1.9.2 und 1.9.3 eingefügt:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.9.2	Amtsgericht Frankfurt am Main	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN, RES, SAN und mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023
1.9.3	Amtsgericht Königstein	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN, RES, SAN und mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2023

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

BEKANNTMACHUNGEN DES JUSTIZMINISTERIUMS

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempplers Bek. d. HMdJ v. 25.09.2023 (5250/1 - Z/C3 - 2023/18616 - Z/C) - JMBl. S. 652 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf Ecovis Rechtsanwälte zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempplers mit der Klischee-Nummer 574265 wurde mit Wirkung vom 1. August 2023 widerrufen. Abdrucke des Gerichtskostenstempplers, die nach dem 31. Juli 2023 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempplers sind dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

BEKANNTMACHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS-, ZWISCHEN- UND UMSCHULUNGSPRÜFUNGEN DER RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

Aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522), erlässt die Rechtsanwaltskammer Kassel nachstehende vom Berufsbildungsausschuss bei der Rechtsanwaltskammer Kassel beschlossene und nach § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. I S. 594) vom Hessischen Ministerium der Justiz im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss-, Zwischen- und Umschulungsprüfungen in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen

ABSCHNITT 1 Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

(3) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die anschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 2 entsprechend.

(4) Mitglieder der Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind mehrere Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(6) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrkräfte einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein(e) Beauftragte(r) der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter/-innen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder der anderen Prüfungsausschüsse.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Mitglieder der Prüferdelegationen und deren Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 - 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz (2) darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 3 Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber/in, Arbeitskollege/-kollegin oder Angehörige(r) eines Prüflings ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,

4. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten/Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 3 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 - 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist.
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich für Befangen oder ausgeschlossen halten, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer Kassel mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Kassel, während der Prüfung der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen/deren Stellvertreter/in. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer Kassel mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes von der Mitwirkung eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer Kassel die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner/ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in. Der Prüfungsausschuss bzw. die Prüferdelegation ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er/Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein

verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Kassel. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 2 Abschlussprüfung nebst Ergänzungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

(1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel im Jahr zwei Termine für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.

(3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer Kassel die Annahme des Antrages verweigern.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Auszubildenden und Auszubildenden unterschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte nach § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394) bzw. eineinhalbjährige Berufstätigkeit im Notariat bei einer Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) nachweisen.

(4) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibenden Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den/die Auszubildende(n) mit Zustimmung des/der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1

- Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
- Bescheinigung des/der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)

b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder Ausbildungsnachweise
- ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12 Zuständige Prüfungsausschüsse

(1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

(3) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Rechtsanwaltskammer Kassel vorgenommen. Diese legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

§ 13

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

§ 14

Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung bzw. Mandanten- und Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüferdelegation vorzulegen.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 21.

Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.

Der Prüfling bestimmt den Prüfungsbereich, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Sofern jedoch eine der mangelhaften Leistungen im Bereich „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“ vorliegt, findet die Ergänzungsprüfung zwingend in diesem Prüfungsbereich statt.

Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfling sofort mitzuteilen.

Die §§ 16 bis 20 gelten entsprechend.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“,

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,

3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Abschlussprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 15

Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung (fallbezogenes Fachgespräch, § 14 Abs. 3) mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer Kassel sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden bzw. der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

(2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 19 und 20 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen.

Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Danach kann der Prüfling bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer Kassel ein amtsärztliches Attest verlangen.

(2) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüflinge an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 3 Prüfungsergebnis Abschlussprüfung

§ 21 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= 80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= 49 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= 29 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jeden schriftlichen Prüfungsbereich und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 22 Abs. 1 kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsbereichen von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation jeweils ermittelten Punktzahlen sind zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Prüfungsbereich, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

§ 22

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der fünf Prüfungen vor der Addition zunächst wie folgt gewichtet werden:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse: 15%
2. Mandanten-/Beteiligtenbetreuung: 15%
3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich: 30%
4. Vergütung und Kosten: 30%
5. Wirtschafts- und Sozialkunde: 10%.

Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23

Prüfungszeugnisse

(1) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer Kassel ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),

3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel.

(2) Im Prüfungszeugnis sollen darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(3) Der/Die Auszubildende erhält auf Verlangen das Ergebnis der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende oder die Auszubildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 25 Abs. 2).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 4 Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

(4) Soweit Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgt.

ABSCHNITT 5 Zwischenprüfung

§ 26

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPat-AusbVO).

§ 27

Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel zu den Zwischenprüfungen werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 28

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder

die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer Kassel die Annahme des Antrages verweigern.

(2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 16 bis 19.

(3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 30

Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

(2) Als Bewertungsmaßstab gilt § 21 entsprechend. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.

(3) Das Zeugnis erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

ABSCHNITT 6 Erweiterungsprüfung

§ 31

Erweiterungsprüfung

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsbereiche sind

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren,
(Erreichbare Punktzahl 100, Prüfungsdauer 60 Min.)
2. die Prüfungsbereiche unter § 14 Abs. 2 Nr. 2. und 3, soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen,
(Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte; Prüfungsdauer in Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich 75 Minuten, in Vergütung und Kosten 45 Min.)
3. Fallbezogenes Fachgespräch
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes „Mandantenbetreuung oder Beteiligtenbetreuung“
(Erreichbare Punktzahl 100; Prüfungsdauer: 15 Min.)

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In dem Prüfungsbereich Nr. 2 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

ABSCHNITT 7 Schlussbestimmungen

§ 32 Umschulungsverhältnisse

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 21 eingesetzt.

§ 33 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling bzw. den/die Prüfungsbewerber/in mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist der/dem Prüfungsteilnehmer/in nach Abschluss der Prüfung gem. § 29 HVwVfG Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 35
Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 36
Übergangsvorschriften

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach der ReNoPat-AusbVO vom 24.08.1971 (BGBl. I S. 1394), der ReNoPat-AusbVO vom 23.11.1987 (BGBl. I S. 2392) oder der ReNoPat-AusbVO vom 29.08.2014 (BGBl. I S. 1490) begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 30. Januar 2008 (JMBl. S. 203) fort.

§ 37
Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 18. Mai 2016 (JMBl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Kassel, den 14.03.2023

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel

Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde

zur Vorsitzenden Richterin am
Landgericht:

Richterin am Amtsgericht
Dr. Mareike Jeschke in Hanau

zum Vorsitzenden Richter am
Landgericht:

- Richter am Landgericht Carsten Böll
in Wiesbaden
- Richter am Landgericht Dr. Marc Osken
in Kassel

zur Richterin am Landgericht:

- Richterin auf Probe
Dr. Anne Sophie Eisen
in Frankfurt am Main
- Richterin auf Probe
Dr. Sarah-Lena Hörauf
in Hanau
- Richter kraft Auftrags Dr. Patrizia Kumpf
in Gießen
alle im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft
(Amtsübertragung auf Dauer):

Staatsanwalt Markus Birdzag
in Darmstadt

zum Oberstaatsanwalt als
Abteilungsleiter bei einer
Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Andreas Poppe
in Kassel
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Probe

zur Oberamtsanwältin
(mit Zulage):

Oberamtsanwältin Silke Kliesch in Kassel

Ausgeschieden ist
wegen Ruhestand:

Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer
Staatsanwaltschaft Sybille Wünsche-Kegel
in Darmstadt

Amtsanwaltschaften

Ernannt wurde

zum Oberamtsanwalt
(mit Amtszulage):

- Oberamtsanwalt Michael Franz
in Frankfurt am Main
- Oberamtsanwalt William Luh
in Frankfurt am Main

Amtsgerichte

Ernannt wurde

zur Richterin am Amtsgericht
als die ständige Vertreterin einer
Direktorin oder eines Direktors:

Richterin am Amtsgericht Carolin Diepenthal
in Michelstadt

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin auf Probe Svenja Bierl
in Dillenburg
im Richterverhältnis auf Lebenszeit

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist

wegen Ruhestand:

Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Matthias Spillner in Kassel

Anwaltsgerichte

Rechtsanwalt und Notar Dr. Frank-Rainer Bondzio wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis für die Zeit vom 16.September 2023 bis 15.September 2028 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel ernannt.

Notarinnen und Notare

Bestellt wurde

zu Notarin:

Rechtsanwältin Deborah Spamer
mit dem Amtssitz in Schotten

zum Notar:

Rechtsanwalt Florian Frank Hummel
mit dem Amtssitz in Rödermark

Ausgeschieden ist

auf eigenen Antrag:

Notar Thomas Kuther,
Frankfurt am Main,
mit Ablauf des 30.06.2023

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

- Notar Gotthard Jakob, Bensheim, mit Ablauf des 31.10.2023
- Notar Reinhard Zerenz, Nidda, mit Ablauf des 30.11.2023,
- Notar Michael Simon, Sinnatal, mit Ablauf des 31.08.2023

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.
2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.
3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Hanau
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.
4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.
5. eine Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin oder einen Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter

(R 2)

bei dem Amtsgericht Gelnhausen

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.1) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion des Pressesprechers/der Pressesprecherin voraus.
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.
7. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.
8. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2)
bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.
9. eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2)
bei der Staatsanwaltschaft Kassel
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.8.) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

10. die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts Frankfurt am Main (R 3)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 (S. 675 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle für

die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (A 16)

Bei der Informationstechnikstelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel (IT-Stelle) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten zu besetzen. Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 HBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Stellvertretung der Behördenleiterin/des Behördenleiters der IT-Stelle der hessischen Justiz.

Für diese Funktion werden neben allgemeinen Voraussetzungen auch Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft, sicheres und kompetentes Auftreten sowie Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft und Kreativität erwartet.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- mehrjährige Berufserfahrung als Richterin, bzw. Richter oder als Staatsanwältin bzw. als Staatsanwalt,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Verwaltungsaufgaben einer Behörde und im Umgang mit einer obersten Landesbehörde,
- sehr gute Kenntnisse der IT-Landschaft der hessischen Justiz sowie der diesbezüglichen Dienstleistungsbeziehungen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der IT-Strukturen von Bund und Ländern,
- die Fähigkeit, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und im Sinne der strategischen IT-Ausrichtung umzusetzen,
- Kenntnisse im Projektmanagement,
- Fähigkeit zur Personalführung, insbesondere die Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern,
- Integrations- und Motivationskraft und Befähigung zur Konfliktlösung,
- ausgeprägtes Verhandlungs- und Beratungsgeschick sowie die Fähigkeit zum Ausgleich,
- ein hohes Maß an Selbständigkeit und besondere Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung

verfügt.

Daneben sind die Richtlinien zur Förderung der Rotation der Beschäftigten in der Hessischen Landesverwaltung (StAnz 2022, S. 2) zu erfüllen.

Das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme der Personalakte wird erbeten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebenen Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Staatsanwaltschaft Wiesbaden

Bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Stark ausgeprägte Auffassungsgabe
- Stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fach- und Sozialkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

2. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation

3. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:
Ministerialdirigentin Zubrod, Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Die Buchbesprechungen stehen unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

ISSN 0022-7064

Kontakt/Abonnement:

Frau Kaufmann Tel. (0611) 32 14 26 01, Fax (0611) 32 14 27 63, jmb1@hmdj.hessen.de

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. **Abonnementkündigungen** können nur **zum 31. Dezember eines Kalenderjahres** vorgenommen werden. **Einzelstücke** sind bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder, für Abonnenten, bei dem Hessischen Ministerium der Justiz erhältlich. Preis dieser Nummer: 1,07 €. **Einbanddecken** können kostenpflichtig bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt oder der Justizvollzugsanstalt Kassel I - Buchbinderei -, Theodor-Fliedner-Straße 12, 34121 Kassel, bestellt werden.

Datenschutzhinweise:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bestellung von Abonnements und Einzelstücken ist das Hessische Ministerium der Justiz. Die mitgeteilten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der postalischen Zusendung der bestellten JMBl.-Ausgaben und der entsprechenden Rechnungen gespeichert und verarbeitet. Zugriff zu den Daten ist nur den dafür zuständigen Beschäftigten eingeräumt. Bei Abonnements erfolgt eine Weitergabe der Daten zum Zweck des Versands an den Verlag Chmielorz GmbH, Wiesbaden, der als Dienstleister im Auftrag und nach den Vorgaben des Hessischen Ministeriums der Justiz tätig wird.

Bei Kündigung eines Abonnements werden die dazu gespeicherten Daten drei Jahre nach Zahlung der letzten Jahresbezugsgebühr, bei Einzelbestellungen drei Jahre nach Zahlung des Bezugspreises gelöscht.

Betroffene können vom Hessischen Ministerium der Justiz Auskunft über ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (Datenschutzbeauftragter@hmdj.hessen.de). Weitere Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz unter www.justizministerium.hessen.de.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt - Fritz-Bauer-Haus - Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.